

Bekanntmachung

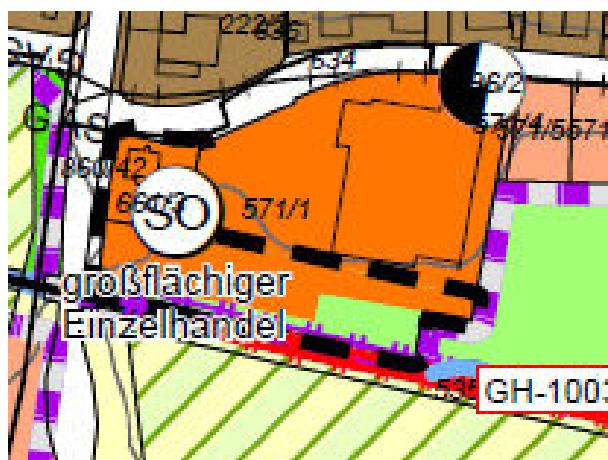
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 38.1 „Steinbruck – Sondergebiet EDEKA“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Marktgemeinderat hat am 19.09.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38.1 „Steinbruck – Sondergebiet EDEKA“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 571/1, 596/2 und 661/3 der Gemarkung Gaimersheim zwischen den Straßen „Steinbrück“ der „Ingolstädter Straße“ und dem Retzbach.



Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38.1 (schwarz umrandet)



Lageplan zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ (schwarz umrandet)

Der Entwurf des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für das o. g. Gebiet liegen jeweils mit Begründung vom **21.10. – 21.11.2022** im Rathaus, Marktplatz 3, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Gaimersheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

- Grünordnung
- Freihaltung regionaler Grüngzug
- Immissionsschutz

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter
www.gaimersheim.de / Planen und Bauen / Laufende Bauleitplanverfahren
veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buscht. e DSGVO. i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umweltrechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtmäßig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gaimersheim, den 12.10.2022

gez.

Andrea Mickel
Dritter Bürgermeister

angeschlagen: 13.10.2022
abgenommen: 22.11.2022